



Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Neubau der A 39 Lüneburg – Wolfsburg, 1. Bauabschnitt: Lüneburg-Nord (AS L 216) bis östlich Lüneburg (AS B 216)

Erörterung / Online-Konsultation zur 1. Planänderung

Ein Vorhaben der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Lüneburg
Am Alten Eisenwerk 2 D, 21339 Lüneburg

Zusammenfassung der in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 07.09.2020 nach dem PlanSiG durchgeführten Online-Konsultation - Teil I -



I.

Der ursprünglich in der Zeit vom 23.03.2020 bis zum 27.03.2020 angesetzte Erörterungstermin musste wegen der COVID-19-Pandemie abgesagt werden. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020, welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Vor dem Hintergrund, dass ein Erörterungstermin mit einer großen Zahl von Teilnehmern aufgrund der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der gesundheitsbehördlich erlassenen Kontaktbeschränkungen (Abstandsgebot) und Hygienemaßnahmen nicht durchgeführt werden konnte, hatte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde entschieden, in der Zeit vom 17.08.2020 bis zum 07.09.2020 anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG durchzuführen.

II.

Im Rahmen der durchgeführten Online-Konsultation sind insgesamt 49 Äußerungen eingegangen. Darunter waren elf Äußerungen von Trägern öffentlicher Belange, eine Äußerung einer anerkannten Naturschutzvereinigung sowie 37 Äußerungen von Beteiligten und Betroffenen. Davon war eine Äußerung mangels Betroffenheit unzulässig.

III.

In den abgegebenen Äußerungen wurden mehrfach Zweifel an Form und Rechtmäßigkeit der durchgeführten Online-Konsultation vorgetragen. Gerügt wurde im Wesentlichen, dass

- nicht alle Betroffenen direkt an der Online-Konsultation beteiligt wurden und daher die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht gewährleistet sei;
- die eingeräumte Äußerungsfrist von drei Wochen aufgrund des Umfangs der zugänglich gemachten Unterlagen zu kurz sei sowie weil ein Teil des Konsultationszeitraums in den Sommerferien lag;
- das Verfahren für Nicht-IT-Nutzer aufgrund der fehlenden Auslegung der Unterlagen bei den örtlichen Behörden nicht barrierefrei sei;
- ein Austausch zwischen den Verfahrensbeteiligten nicht möglich war.

Ferner wurde vorgebracht, dass die im Vorfeld der Online-Konsultation im Niedersächsischen UVP-Portal zugänglich gemachten, im Zuge der Einwandsbearbeitung durch die Vorhabenträgerin weiter vorgelegten Unterlagen einer Auslegung bedurft hätten, da die Planunterlagen dadurch umfangreiche Änderungen erfahren hätten und neue Dokumente hinzugefügt wurden.

Außerdem hätte ein Präsenztermin zur Erörterung unter Beachtung der im Zuge COVID-19-Pandemie verfügbaren Abstands- und Hygieneregelungen durchgeführt werden können.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nimmt zu diesen formalen Rügen wie folgt Stellung:



Beteiligung der Öffentlichkeit; Bekanntmachung:

Die zur Teilnahme Berechtigten sind von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend (§ 5 Abs. 3 PlanSiG).

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern. Die zuständige Behörde hat geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass nur die Berechtigten Zugang zu der Online-Konsultation haben. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Absatz 4 PlanSiG).

Die öffentliche Bekanntmachung der durchzuführenden Online-Konsultation erfolgte am 11.07.2020 in der Landeszeitung Lüneburg sowie am 15.07.2020 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 32, Seite 701. Da mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen zu erteilen gewesen wären, wurden diese durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die Bekanntmachung ist daneben seit dem 11.07.2020 auch auf dem Niedersächsischen UVP-Portal zugänglich.

In der Hansestadt Lüneburg, in der Stadt Winsen (Luhe), in den Gemeinden Adendorf, Seevetal und Stelle sowie in den Samtgemeinden Bardowick und Gellersen erfolgten zeitnah zu der öffentlichen Bekanntmachung auch die ortsüblichen Bekanntmachungen.

Es stellt daher keinen Formmangel dar, wenn Beteiligte und Betroffene aus der Presse von der Online-Konsultation erfahren haben.

In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Betroffene, welche sich bisher noch nicht an dem Verfahren beteiligt hatten, die Möglichkeit haben, sich an die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu wenden, damit ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Online-Konsultation eingeräumt werden kann.

Im Übrigen wurde mit der Möglichkeit zur (erneuten) Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Im Rahmen einer Erörterung wie einer ersatzweise hierzu durchgeführten Online-Konsultation, sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die abgegebenen Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, auf der Grundlage der Erwiderungen und weiter vorgelegten Unterlagen der Vorhabenträgerin zu behandeln.



Zu behandelnde Informationen; Auslegung:

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht (§ 5 Absatz 4 Satz 1 PlanSiG).

Zur Behandlung in der Online-Konsultation wurden die Gegenäußerungen der Vorhabenträgerin in Form einer synoptischen Gesamterwiderung sowie die im Zuge der Einwandsbearbeitung weiter vorgelegten Unterlagen rechtzeitig im UVP-Portal des Landes Niedersachsen vor dem im März 2020 aufgehobenen Erörterungstermin öffentlich zugänglich gemacht.

Eine Auslegungsnotwendigkeit der im Rahmen der Online-Konsultation zu behandelnden Informationen und Unterlagen, die im Zuge nach der 1. Änderungsplanauslegung im Jahre 2017 durch die Vorhabenträgerin aktualisiert/ergänzt wurden, hat die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde geprüft. Die weiter vorgelegten Unterlagen ergänzen und aktualisieren die fachwissenschaftlichen Grundlagen der Planung, die bereits grundsätzlich Gegenstand der Auslegung und Beteiligung waren, ohne dass durch ihre Aktualisierung und/oder Ergänzung beteiligungsrelevante Planänderungen beantragt oder unmittelbar ausgelöst werden bzw. unabweisbar hiermit verbunden wären. Die ergänzten oder aktualisierten gutachtlichen Beiträge sind auch für sich betrachtet nicht auslegungsbedürftig, sie erreichen weder einzeln für sich, noch insgesamt betrachtet eine Qualität, die eine erneute Beteiligung durch eine öffentliche Auslegung erforderlich machten.

Dies gilt auch für den aktualisierten und ergänzten wasserrechtlichen Fachbeitrag, bei dem es sich als solchem zwar um eine entscheidungserhebliche Unterlage handelt; dem folgend kam der erstmals im Zuge der 1. Änderungsplanung vorgelegte Beitrag auch bereits mit dieser zur Auslegung. Die mit Stand vom 09.12.2019 vorgelegte Aktualisierung und Ergänzung des Beitrages erfolgte in einer Zeit zwar nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.07.2019, Az. 9 A 13.18, aber noch vor dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe zu dieser Entscheidung, die sich ausführlich zu den an einen solchen Fachbeitrag zu stellenden rechtlichen Anforderungen verhält. In dieser Situation war absehbar, dass der geändert vorgelegte Fachbeitrag, zumal er nicht weit über den bereits im Jahr 2017 ausgelegten Beitrag hinaus geht, mutmaßlich noch einer weiteren Überarbeitung bedürfen würde. Da der mit Stand vom 09.12.2019 aktualisierte und ergänzte Fachbeitrag eine eigene neue Ermittlungstiefe nicht erreicht und auch im Ergebnis keine wesentlich andere Gesamtbeurteilung ausspricht, stellen sich die Aktualisierungen und Ergänzungen dieser Unterlage als nicht entscheidungserheblich und deshalb auch nicht auslegungsbedürftig dar. Sobald der erforderliche wasserrechtliche Fachbeitrag im laufenden Verfahren entscheidungserheblich überarbeitet ist, wird dieser dann in Übereinstimmung der bisherigen Praxis auch erneut Gegenstand einer Auslegung werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich wegen der im Zuge der geltenden Kontaktbeschränkungen wiederum auch praktische Schwierigkeiten bei der öffentlichen Auslegung von Planunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben. So wurden bspw. viele Gemeindeverwaltungen, in denen die Auslegung stattfinden müsste, für den allgemeinen Publikumsverkehr gesperrt. Auch für diesen Fall sieht das PlanSiG in § 3 vor, dass die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann.



Äußerungsfrist:

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten ist innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (§ 5 Abs. 4 Satz 2 PlanSiG).

Die Erörterung zur 1. Planänderungsauslegung war seinerzeit als Präsenztermin für fünf Werktage angesetzt. Im Vergleich dazu wurde die Online-Konsultation mit Blick auf das neue Online-Format auf einen Zeitraum von 22 Tagen erweitert. Diesen Zeitraum betrachtet die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als ausreichend und angemessen, zumal die meisten zu behandelnden Informationen für die Beteiligten nicht neu waren und teilweise auch über das UVP-Portal des Landes im Vorfeld des ursprünglich für März 2020 anberaumten Erörterungstermines zugänglich gemacht worden sind. Die Gesamterwiderung aller Einwendungen und Stellungnahmen wurde den Beteiligten in diesem Zusammenhang ebenfalls bereits (temporär) auf der Internetseite der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zugänglich gemacht.

Barrierefreiheit:

Nach Auffassung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wurde kein Teil der betroffenen Öffentlichkeit von dem Verfahren ausgeschlossen. Die Belange von Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, hatte die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in den Blick genommen. So standen zusätzlich zur Online-Veröffentlichung der Unterlagen auch alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Kenntnisnahme der relevanten Unterlagen (Einsichtnahme der Unterlagen vor Ort bei der Vorhabenträgerin, Versendung der Unterlagen) bereit.

Fazit:

Mit dem PlanSiG werden formwahrende Alternativen für Verfahrensschritte im Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellt, bei denen sonst die Verfahrensberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte physisch anwesend sein und sich zum Teil in großer Zahl zusammenfinden müssten. Nach Auffassung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wurde der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung ausreichend Gelegenheit und Zeit zur Äußerung in der ersatzweise durchgeführten Online-Konsultation gegeben. Die Online-Konsultation ersetzt den mündlichen Austausch im Rahmen einer Erörterung durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt. Ein Präsenztermin hat auch aus Sicht der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ohne Zweifel den Vorteil, dass die Beteiligten sich in einem solchen Termin auch untereinander aktiv oder passiv austauschen können; dies ist ein positiver Nebeneffekt, aber nicht der gesetzlich intendierte Hauptzweck einer Erörterung. Um die Online-Konsultation möglichst effektiv und transparent zu gestalten, wurden neben einem Geleitwort auch Teilantworten gegeben, die den Beteiligten die vorläufige Einschätzung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zu einzelnen Sachthemen offenlegten und damit auch ausdrücklich hierzu eine Äußerungsmöglichkeit eröffnet wurde.

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat nach alledem keine Zweifel an der verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit der ersatzweise durchgeführten Online-Konsultation nach dem PlanSiG. Das Verfahren wird fortgeführt.



IV.

Alle im Rahmen der Online-Konsultation eingegangenen Äußerungen wurden der Vorhabenträgerin (Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Regionaler Geschäftsbereich Lüneburg) zur Kenntnisnahme und Prüfung übersandt. Nach inhaltlicher Auswertung der in der Online-Konsultation vorgebrachten Argumente zu Planinhalten, Auswirkungen und Betroffenheiten wird für die Dauer des Verfahrens im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eine synoptische Zusammenstellung zum weiteren Ergebnis der durchgeführten Konsultation veröffentlicht werden.

Die hiesige Veröffentlichung gilt als Teilniederschrift über die durchgeführte Online-Konsultation und steht für einen Veröffentlichungszeitraum von einem Monat auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter dem Pfad „Aufgaben > Planfeststellung > Auslegungen / Online-Konsultation > Neubau der A 39 Lüneburg - Wolfsburg, Bauabschnitt 1“ zur Verfügung.

Hannover, den 11.09.2020

gez. Broocks
(Verhandlungsleiter)

gez. Hindahl
(für das Protokoll)

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Zentraler Geschäftsbereich 5
Dezernat 51 – Planfeststellungsbehörde
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

